

**Der Autor**  
Alexander Krysz  
Steuerberater  
ADMEDIO Dortmund  
Telefon: 0231 9751550  
E-Mail: [admedio-dortmund@etl.de](mailto:admedio-dortmund@etl.de)  
spezialisiert auf die Beratung von  
Heilberuflern  
Mitglied im ADVISION-Verbund  
[www.ADVISION.de](http://www.ADVISION.de)



# 20 ADVISION-Tipp Konsiliarärztliche Tätigkeit und Umsatzsteuer

Im Rahmen von Betriebsprüfungen ist im süddeutschen Raum bereits mehrfach die konsiliarärztliche Tätigkeit der Umsatzsteuer unterworfen worden. Wie ist diese Verhaltensweise der Finanzverwaltung zu werten und welche Reaktionsmöglichkeiten haben Betroffene?

Die steuerliche Brisanz der konsiliarärztlichen Tätigkeit ergibt sich daraus, dass der Konsiliararzt weder angestellter Arzt des Krankenhauses ist noch direkt mit dem Patienten einen Behandlungsvertrag abschließt. Vielmehr wird zwischen dem Krankenhaus und Konsiliararzt ein Dienstvertrag geschlossen. Die Vergütung hierfür ist leistungsabhängig und wird auf der Grundlage der GOÄ durch den Konsiliararzt in Rechnung gestellt.

Das Umsatzsteuergesetz schließt dem Wortlaut nach die konsiliarärztliche Tätigkeit nicht von der Umsatzsteuerbefreiung aus. Der entsprechende Passus lautet verkürzt: *Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden.*

Es gibt allerdings noch eine weitere Befreiungsvorschrift, die sich auf Krankenhausleistungen bezieht, und der Europäische Gerichtshof (EuGH) bemüht sich um eine trennscharfe Abgrenzung der beiden Bereiche. So führt der EuGH aus, dass es sich bei ärztlichen Leistungen in Abgrenzung zu Krankenhausleistungen um Tätigkeiten handelt, die außerhalb von Krankenanstalten im Rahmen einer auf Vertrauen gegründeten Beziehung zwischen Patient und Behandelndem erbracht werden, wobei diese Beziehung normalerweise in diesen Praxisräumen zum Tragen kommt. Genau hierauf will sich die Finanzverwaltung stützen.

Die Bereichsabgrenzung ist aber nur die eine Seite der Medaille, denn die maßgebli-

che EU-Vorschrift, die dem deutschen Recht vorgeht, befreit *„Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze“*. Der EuGH hat bereits 2001 (Az: C-76/99) entschieden, dass die Übersendung einer Laborprobe an ein Speziallabor als eng verbundener Umsatz die Umsatzsteuerfreiheit der Laboranalyseteilt. Die konsiliarärztliche Tätigkeit stellt in Anwendung der EuGH-Rechtsprechung zwar keinen typischen Fall der ärztlichen Tätigkeit dar, aber möglicherweise eine mit der Krankenhausbehandlung eng verbundene Leistung – womit sie die Umsatzsteuerbefreiung für Kliniken teilt.

Das Finanzgericht Münster verdeutlicht die Grundsätze der eng verbundenen Krankenhausumsätze im Urteil vom 12.05.2011: *„Abweichend vom Grundsatz, dass Steuerbefreiungsvorschriften eng auszulegen sind, verlangt der Begriff der mit der Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsätze keine besonders enge Auslegung, da durch die Befreiung gewährleistet werden soll, dass der Zugang zu solchen Behandlungen nicht durch höhere Kosten versperrt wird, die entstünden, wenn die Behandlungen selbst oder eng mit ihnen verbundene Umsätze der Steuer unterworfen wären. Die ärztliche Heilbehandlung und die Krankenhausbehandlung im Sinne dieser Vorschrift müssen zur Diagnose, Behandlung und, so weit wie möglich, Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. ‚Eng verbundene Umsätze‘ liegen vor, wenn sie als Nebenleistung zu einer Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung anzusehen sind, also keinen eigenen Zweck erfüllen, sondern das Mittel darstellen, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können.“*

### Tipp 1

Als Betroffener sollten Sie gegen alle Bescheide Einspruch einlegen, gegebenenfalls Klage beim Finanzgericht erheben. Um den negativen Liquiditätseffekt zu ver-

meiden, erst Steuern zu zahlen, obwohl sie gute Aussichten haben, das Klageverfahren zu gewinnen, können Sie die sogenannte Aussetzung der Vollziehung beantragen. Das bedeutet, Sie müssten erst zahlen, wenn die Sache endgültig entschieden ist. Wird allerdings die Aussetzung der Vollziehung gewährt und hat der Einspruch oder die Klage ganz oder teilweise keinen Erfolg gehabt, ist der dann nachzuzahlende Steuerbetrag zu verzinsen. Die Verzinsung beträgt 0,5 % für jeden Monat (= 6 % jährlich) und beginnt mit dem Tag des Einspruch-Eingangs beim Finanzamt oder der Rechtshängigkeit beim Gericht bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet.

### Tipp 2

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Bildung einer gewissen „Liquiditätsreserve“ für den Fall zu überdenken, dass entweder die außergerichtliche oder die gerichtliche Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt wird oder der Einspruch und die Klage sich später als erfolglos erweisen.

Als kalkulatorische Grundlage kann herangezogen werden: **Honorar : 1,19 x 19 %**

**Beispiel:** Konsiliararzt A erhält von Krankenhaus D für seine Tätigkeiten ein Honorar von 11.900 €.

$$11.900 : 1,19 = 10.000 \text{ €} \times 19 \% = 1.900 \text{ €}$$

Arzt A sollte die Bildung einer Liquiditätsreserve von 1.900 € überdenken.

### Tipp 3

Geben Sie eine Umsatzsteuererklärung ab, auch wenn es eine Null-Erklärung ist. Durch die Abgabe der Umsatzsteuererklärung kann die Festsetzungsverjährung um bis zu zwei Jahre verkürzt werden.

Mit der Umsatzsteuererklärung sollten Sie aber auf Ihre Rechtsmeinung zur Umsatzsteuerfreiheit hinweisen, damit Ihnen kein Vorwurf der Steuerverkürzung gemacht werden kann.